

Besondere Vereinbarungen der Hans John GmbH - HVP134007/14

1. Tippgeber, berufsbezogene Nebentätigkeit, gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 Mitversichert ist im Rahmen und im Umfang des Versicherungsvertrages die Tätigkeit als Tippgeber sowie die Tippgeber des Versicherungsnehmers
- 1.2 die Ausführung von berufsbezogenen Nebentätigkeiten im Bereich der Versicherungsvermittlung (nicht nur die Tätigkeit als Korrespondenzmakler), soweit diese rechtlich zulässig ist. Nicht versichert ist die Tätigkeit als Assekuradeur.

2. Innovationsklausel

Werden diese dem Vertrag zugrunde liegenden Zusatzvereinbarungen zum John-Konzept (John Besonderheiten) - mindestens Bedingungsstand 04/2008 - ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung. Diese Regelung betrifft nicht die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

3. Klarstellung Übernahme Nachhaftung

In Erweiterung zu 2.4 AVB-P wird die Übernahme der Nachhaftung für sämtliche, unmittelbar hintereinander bestandene, Vorverträge gewährt.

4. Schadenmeldung

Abweichend von 8.2.2 AVB-P genügt für die Rechtzeitigkeit der Schadenmeldung die Anzeige bei der Hans John Versicherungsmakler GmbH. 8.2.3 AVB-P findet in diesem Fall keine Anwendung.

5. Mediationsverfahren

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebührenmäßigen Kosten und - nach Abstimmung - die darüber hinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

6. Dokumentationspflichten

Dokumentationspflichten nach 4. der Besonderen Bedingungen für Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater (FINVERM) gelten für Neuverträge und für gemeldete Schadenfälle des Bestandes ab dem 01.12.2013 als nicht vereinbart. Die gesetzlichen Regeln bleiben hiervon unberührt.

7. Zusätzliche Deckungserweiterungen

- 7.1 Versicherungsschutz besteht auch für die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse auf dem Gebiet der Schadenprävention. Dazu gehören z. B. Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern sowie Beratungen, Vorschläge, Bewertungen oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Person, für die er einzutreten hat.
- 7.2 Versicherungsschutz besteht auch für die Vermittlung von Kaufverträgen über Edelmetalle, sofern der Versicherungsnehmer weder Eigentümer noch Besitzer des Gegenstandes ist oder sich diesen beschafft.
- 7.3 Abweichend von 8.3.1 AVB-P wird der Versicherer keine Einwände erheben, sofern der zu bestellende Rechtsbeistand auf Empfehlung der Hans John Versicherungsmakler GmbH beauftragt wurde. Der Versicherer verzichtet insoweit auf die Ausübung seines Wahlrechts.
- 7.4 Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.
Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten (Versehensklausel).
- 7.5 3.2.3 AVB-P gilt als nicht vereinbart.
- 7.6 In einem der Pflichtversicherung als Versicherungsvermittler zuzuordnen Versicherungsfall verzichtet der Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme auf die Anwendung von Punkt

- 3.2.1.1 AVB-P, sofern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine Vorwärtsversicherung für den Versicherungsnehmer bei der r+v Versicherung besteht und die Leistungspflicht der r+v Versicherung festgestellt wurde.
- 7.7 Versicherungsschutz besteht, sofern der Baustein Finanzdienstleistung mitversichert ist, im vertragsgemäßen Umfang hinsichtlich der Vermittlung von Lebensarbeitszeitkonten, soweit es sich nicht um Versicherungsvermittlung und Finanzdienstleistung handelt.

8. Maklerklausel

- 8.1 Der im Versicherungsschein ausgewiesene Nachlass sowie die in dieser Zusatzvereinbarung aufgeführten deckungsrechtlichen Besonderheiten gelten für die Zeit der Verwaltung durch den Makler Hans John Versicherungsmakler GmbH, Hamburg, und entfällt mit der Beendigung des Maklermandates. Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet.
- 8.2 Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.